

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 20.03.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Gartenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur für Gartenbau befähigt werden.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in den gartenbaulichen Sparten sowie in Handel und Dienstleistungen mit gartenbaulichen Produkten zu übernehmen. ²Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Leitende Tätigkeit in Betrieben des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaus, in Baumschulen und Freilandzierpflanzenbetrieben oder in Vermarktungseinrichtungen sowie in gärtnerischen Dienstleistungsbetrieben (Stadtgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Botanische Gärten),
 - Fachliche Beratung von Gartenbaubetrieben, Gemeinden und Industriebetrieben im Rahmen staatlicher Einrichtungen sowie genossenschaftlicher oder industrieller Organisationen beziehungsweise als freier Berater,
 - Sachbearbeiter beziehungsweise Sachverständiger für gartenbauliche Fragen in Behörden, Handelsorganisationen und Versicherungen, Tätigkeiten in Fachverbänden und Berufsgenossenschaften,
 - Entwicklungsarbeiten in der Züchtung und bei pflanzenbaulichen Produktionsverfahren sowie den zugehörigen technischen Einrichtungen, Tätigkeiten in der Versuchsanstellung und Mitarbeit in Forschungseinrichtungen,

- Planung von Gartenbaubetrieben und deren technischen Einrichtungen,
- Tätigkeiten in der Verarbeitungsindustrie für gartenbauliche Erzeugnisse sowie in der Zulieferindustrie,
- Tätigkeit bei der Qualitätskontrolle pflanzlicher Erzeugnisse.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Zur Vorbereitung auf Grundlagenmodule werden erforderliche Inhalte der Fachrichtung Technik der Fachoberschule/Berufsoberschule in komprimierter Form als Brückenkurse eingerichtet. ²Nach Maßgabe des Studienplans werden die betroffenen Module im ersten und zweiten Studiensemester als Wahlmodule angeboten.
- (3) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans zwei Studienrichtungen geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:
1. Produktionsgartenbau
 2. Handel und Dienstleistungen im Gartenbau
- ²Die Wahl der Studienrichtung ist vor Beginn des vierten Studiensemesters zu treffen. ³Gleichzeitig mit der Wahl der Studienrichtung erfolgt die Wahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule. ⁴Hierzu sind im vierten bis siebten Semester insgesamt 9 Module aus der gewählten Vertiefungsrichtung sowie 2 Module aus dem Bereich gartenbauliche Kulturen jeweils nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen. ⁵Studierende der Studienrichtung „Handel und Dienstleistungen im Gartenbau“ haben im 4. Studiensemester das Modul „Handelsbetriebslehre“ zu belegen. ⁶Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienrichtung und den Modulen durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.
- (4) Das praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen Praxiszeiten einschließlich der Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine dem Studienziel dienende Ausbildung im Bereich Gartenbau oder eine praktische Tätigkeit in einem gartenbaulichen Betrieb von mindestens acht Wochen nachzuweisen. ²Eine fachpraktische Ausbildung der Ausbildungsrichtung Technik genügt nur, wenn das Praktikum in einem gartenbaulichen Betrieb geleistet wurde.

§ 3 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4 Grundlagen und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Module

1. 231091010 Botanik I
2. 231091020 Bio- und Wirtschaftsmathematik
3. 231091030 Technische Grundlagen
4. 231091040 Physikalische und agrarmeteorologischen Grundlagen
5. 231091050 Chemische Grundlagen
6. 231091060 Grundlagen der Pflanzenproduktion
7. 231092010 Botanik II
8. 231092020 Betrieb und Markt

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 8 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden alle Prüfungen der ersten zwei Studiensemester erstmalig abgelegt haben. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden insgesamt 60 EC erworben haben. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³§ 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RAPO) sowie § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. ⁴Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende des dritten Fachsemesters nicht erfüllen, werden unter Hinweis auf die Regelungen nach Satz 2 verwarnet.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit

Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Bachelorprüfungszeugnis

Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt. Das Zeugnis enthält zusätzlich den Passus:

„... (Name des Studierenden) hat den Studiengang Gartenbau mit dem akademischen Grad Bachelor of Science abgeschlossen. (Er/Sie) ist damit gemäß Art. 1 BayIngG berechtigt die Berufsbezeichnung (Ingenieur/Ingenieurin) für Gartenbau zu führen.“

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2009 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Diplomstudiengang Gartenbau begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Diplomstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996, zuletzt geändert vom 23. September 1999, gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2009/2010 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.
- (5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001, geändert durch Verordnung vom 20.06.2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 21.01.2009 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 20.03.2009.

Freising, 20.03.2009

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 20.03.2009 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20.03.2009 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.03.2009.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau (SPO-B-GB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
231091010	Botanik I	SU, P	4	5		1 sP	120	N			1
231091020	Bio- und Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	5	5		1 sP	120				1
231091030	Chemische Grundlagen	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1
231091040	Technische Grundlagen	SU, P	5	5		1 sP	90	N			1
231091050	Physikalische und agrarmeteorologische Grundlagen	SU, Ü, P	5	5		1 sP	120	N			1
231091060	Grundlagen der Pflanzenproduktion	SU, Ü	5	5	231091061 231091062	1 sP 1 BÜ	120	231091062		sP 0,8 BÜ 0,2	1
	Summen		28	30							6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
231092010	Botanik II	SU, P	4	5		1 sP	120	N			1
231092020	Betrieb und Markt	SU	5	5		1 sP	90				1
231092030	Bodenkunde	SU, P	4	5		1 sP	120	N			1
231092040	Grundlagen des Versuchswesens	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1
231092050	Lern-, Präsentations- und Kommunikationstechniken	SU, Ü, P	5	5	231092051 231092052	1 sP 1 Koll	120 20			2/3 1/3	1
231092060	Grundlagen des Obstbaus und der Baumschulproduktion	SU, P	5	5		1 sP	120				1
	Summen		27	30							6

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
231093010	Pflanzenschutz I	SU	5	5		1 sP	120				1
231093020	Marketing und Controlling	SU	6	7		1 sP	120				1,4
231093030	Grundlagen der Pflanzenernährung	SU, P	4	5		1 sP	120	N			1
231093040	Technik im Gartenbau	SU, P	5	5		1 sP	120	N			1
231093050	Grundlagen des Gemüsebaus	SU, Ü	3	3	231093051 231093052	1 sP 1 BÜ	90	231093052		sP 0,8 BÜ 0,2	0,6
231093060	Grundlagen der Freilandzierpflanzen und des Zierpflanzenbau	SU, Ü	5	5	231093061 231093062	1 sP 1 BÜ	120	231093062		sP 0,8 BÜ 0,2	1
	Summen		28	30							6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau (SPO-B-GB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
Pflichtmodule											
231094010	Pflanzenschutz II	SU, P	5	5		1 sP	120	231093010 + N			1
231094800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	siehe Studienplan	4	5				siehe Studienplan			1
- Modulbereich für Studienrichtung -											
Es sind 9 Module aus dem 4., 5. und 7. Semester in der gewählten Studienrichtung und zusätzlich 2 Module gartenbauliche Kulturen (GK) aus dem 4. und 5. Semester nachzuweisen. Die 9 Module der gewählten Studienrichtung sind aus den gemeinsamen Modulen und den Modulen dieser Studienrichtung zu wählen.											
gemeinsame Module für die 1. und 2. Studienrichtung											
231094110	Spezieller Obstbau I (GK)	SU, P	4	5		1 mP	30	N			1
231094120	Grundlagen der Unternehmensführung	SU, S	4	5	231094121 231094122	1 sP 1 StA	90			0,7 0,3	1
231094130	Ökologischer Gartenbau und Umweltschutz	SU, S, Ü	5	5		1 sP	90	N			1
231094140	Gartenbauliche Pflanzenzüchtung und Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	SU, P	5	5		1 sP	120				1
231094150	Tropischer Gartenbau	SU	4	5		1 sP	120				1
1. Studienrichtung Produktionsgartenbau											
231094210	Baumschulkulturen (GK)	SU, P	4	5		1 sP	90				1
231094220	Gemüsebau im Freiland (GK)	SU, Ü	5	5		1 mP	30				1
231094230	Spezieller Zierpflanzenbau I (GK)	SU, P, S	5	5	231094231 231094232	1 sP 1 PA	120	231094232		0,8 0,2	1
231094240	Verfahrenstechnik Freiland	SU, P	5	5	231094241 231094242	1 sP 1 PA	90	231094242		0,7 0,3	1
231094250	Kulturführung im Freiland	SU, P, Ü	5	5	231094251 231094252	1 mP 1 sP	15 90	N		0,5 0,5	1
2. Studienrichtung Handel und Dienstleistungen im Gartenbau											
231094310	Staudenkunde (Freilandzierpflanzen II) (GK)	SU, Ü	5	5	231094311 231094312	1 sP 1 BÜ	120	231094312		0,6 0,4	1
231094320	Handelsbetriebslehre	SU, S	4	5		1 sP	90				1
231094330	Gestalten und Entwerfen	SU, Ü	5	5		1 sP 1 pP	90	231094332		0,75 0,25	1
231094340	Beratung und Öffentlichkeitsarbeit	SU, S, Ü	4	5		1 sP	90	N			1
	Summen		27	30							6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau (SPO-B-GB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

5. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
Pflichtmodule											
231095800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	siehe Studienplan	4	5				siehe Studienplan			1
231095010	Wahlpflichtmodul Sprachen	siehe Studienplan	4	5				siehe Studienplan			1
- Modulbereich für Studienrichtung -											
Es sind 9 Module aus dem 4., 5. und 7. Semester in der gewählten Studienrichtung und zusätzlich 2 Module gartenbauliche Kulturen (GK) aus dem 4. und 5. Semester nachzuweisen. Die 9 Module der gewählten Studienrichtung sind aus den gemeinsamen Modulen und den Modulen dieser Studienrichtung zu wählen.											
gemeinsame Module für die 1. und 2. Studienrichtung											
231095110	Spezieller Obstbau II (GK)	SU, P	4	5		1 mP	30	N			1
231095120	Produktionswirtschaft in Theorie und Praxis	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1
231095130	Agrarinformatik	SU, P	5	5	231095131 231095132	1sP 1 PA	120			2/3 1/3	1
231095140	Personal- und Arbeitswirtschaft	SU, S	4	5		1 sP	90				1
1. Studienrichtung Produktionsgartenbau											
231095210	Baumschulwirtschaft (GK)	SU, S	4	5	231095211 231095212	1 sP 1 PA	120			0,7 0,3	1
231095220	Gemüse aus geschütztem Anbau (GK)	SU, P, Ü	4	5		1 mP	30	N			1
231095230	Spezieller Zierpflanzenbau II (GK)	SU, S	5	5	231095231 231095232	1 sP 1 PA	120			0,8 0,2	1
231095240	Technik im Gewächshaus	SU, P, S	4	5	231095241 231095242	1 sP 1 PA	120			0,7 0,3	1
231095250	Kulturführung im geschützten Anbau	SU, P, Ü	5	5	231095251 231095252	1 mP 1 sP	15 90	N		0,5 0,5	1
231095260	Spezielle Aspekte der Pflanzenernährung	SU, P, S, Ü	4	5	231095261 231095262	1 mP 1 PA	20			0,75 0,25	1
231095270	Spezielle Pflanzenvermehrung: Pflanzliche In-vitro-Kultur und Samenbau	SU, P	5	5	231095271 231095272	1 sP 1 PA	120	231095272 231094140		0,7 0,3	1
2. Studienrichtung Handel und Dienstleistungen im Gartenbau											
231095310	Gehölkunde (Freilandzierpflanzen III) (GK)	SU, S, Ü	5	5	231095311 231095312 231095313	1 sP 1 BÜ 1 PA	120			0,6 0,2 0,2	1
231095320	Beschaffung	SU	4	5		1 sP	90	231094320			1
231095330	Marketing	SU, S	4	5		1 sP 1 PA	90			0,5 0,5	1
231095340	Qualitätsmanagement	SU, S, Ü	4	5		1 sP	90	N			1
Summen			25	30							6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau (SPO-B-GB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

6. Studiensemester (Praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
231096010	PLV-Einführungsveranstaltung	SU, P	1,5	2		Koll	15				0
231096020	Praktikum	P, PS	0,5	26		PA		231096010			0
231096030	PLV-Abschlussveranstaltung	SU, Ü, P, S	3	2		Koll	30	231096020			0
Summen			5	30							0

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
Pflichtmodule											
231097000	Bachelorarbeit			10							2
231097800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	siehe Studienplan	4	5				siehe Studienplan			1

- Modulbereich für Studienrichtung -

Es sind 9 Module aus dem 4., 5. und 7. Semester in der gewählten Studienrichtung und zusätzlich 2 Module gartenbauliche Kulturen (GK) aus dem 4. und 5. Semester nachzuweisen.
Die 9 Module der gewählten Studienrichtung sind aus den gemeinsamen Modulen und den Modulen dieser Studienrichtung zu wählen.

gemeinsame Module für die 1. und 2. Studienrichtung

231097110	Experimentelles Arbeiten	SU, S	5	5		1 sP	120				1
231097120	Frucht- und Gemüsetechnologie	SU, P	5	5	231097121 231097122	1 sP 1 Koll	120 15	N		0,8 0,2	1
231097130	Berufs- und Arbeitspädagogik	SU, Ü	5	5	231097131 231097132	1 sP 1 pP	120 30			3/4 1/4	1
231097140	Kräuter, Gewürze und Pilze	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1

1. Studienrichtung

Produktionsgartenbau

231097210	Betriebswirtschaftliche Aspekte gartenbaulicher Familienbetriebe	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1
-----------	--	-------	---	---	--	------	----	---	--	--	---

2. Studienrichtung

Handel und Dienstleistungen im Gartenbau

231097310	Supply Chain Management und Logistik	SU	4	5		1 sP	90	231094320			1
231097320	Objektbegrünung	SU, P	4	5		1 sP	90	N			1
231097330	Lagerung und Aufbereitung gartenbaulicher Produkte	SU, P	5	5	231097331 231097332	1 sP 1 PA	90			0,8 0,2	1
231097340	Gartengestaltung und Kunst im Garten	SU, P, Ü, S	3	5	231097341 231097342	1 sP 1 StA	90	231094310 231095310		0,4 0,6	1
231097350	Friedhofsgärtnerei	SU, Ü	5	5		1 sP	120	N		1	1
Summen			17	30							6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau (SPO-B-GB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor
1.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
5.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
6.	Studiensemester	praktisch	5	30	0
7.	Studiensemester	theoretisch	17	30	6
	Summen		158	210	36

Erläuterungen / Abkürzungen:

- Spalte
- 1 Nummer, Code des Moduls
 - 2 Bezeichnung, Name des Moduls, GK = gartenbauliche Kulturen, von denen insgesamt 2 Module nachzuweisen sind
 - 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
 - 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
 - 5 durchschnittl. Kontaktfaktor im Modul = EC:SWS; SWS x durchschnittl. Faktor im Modul = EC, Faktor abh. von Art der LV (Spalte 3), Faktor zwischen 1 und 2,5 möglich
 - 6 Nummer, Code der Teilleistung
 - 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, pP = praktische Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium, Tn=Teilnahme, BÜ = Bestimmungsübung
 - 8 Dauer der Prüfung in Minuten
 - 9 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
 - 10 vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
 - 11 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
 - 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
 - 13 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)